

keit zu entlasten, insbesondere durch Rücknahme des Fundes, sobald jener ihn anbietet. Das folgt namentlich daraus, dass der Finder ohne eigenes Interesse zum Vorteil des Verlierers handeln muss. Vor allem hat das im Fall des Anstaltsfundes und bei einem Betrieb wie demjenigen der Beklagten zu gelten, welche täglich in zahlreichen Fällen von Gesetzes wegen in die Rolle des Finders gedrängt wird. Ihr zu verwehren, die Fundgegenstände an bekannte oder durch Vermittlung feststellbare Verlierer sofort und ohne weitere Förmlichkeit zurückzugeben, würde sie in unerträglicher Weise belasten und läge zudem auch in den wenigsten Fällen im Interesse der Verlierer selbst.

Ein Vorbehalt muss hier lediglich für die Fälle angebracht werden, wo die Rückgabe zu dem vom Finder gewählten Zeitpunkt oder an diesem Ort berechnete Interessen des Verlierers verletzen würde und dies dem Finder bekannt ist oder sein muss (vgl. Art. 420 OR). Hier vermag sich jedoch der Kläger überhaupt nicht auf schutzwürdige Interessen zu berufen, jedenfalls nicht auf solche, die vor denjenigen der Beklagten Berücksichtigung verdienen :

Es ist klar und auch zugestanden, dass der Kläger die sofortige Entgegennahme des Geldes in Österreich nur deswegen ablehnte, weil er die S. 121,000 in Übertretung des österreichischen Devisenausfuhrverbotes über die Grenze gebracht hatte und sich nun den Erfolg dieser Übertretung durch Verhinderung der Rückverbringung des Geldes auf österreichisches Gebiet sichern wollte. Hätte die Beklagte das Geld, wie der Kläger es verlangt, bis zum Eintreffen seiner Weisungen zurückbehalten und dann diesen Weisungen entsprechend verwendet (wobei natürlich Weisungen verstanden sind, die keinen Zugriff der österreichischen Behörden ermöglicht hätten), so wäre das gewissermassen eine Begünstigung der rechtswidrigen Handlung des Klägers gewesen. Dazu brauchte aber die Beklagte nicht Hand zu bieten. Es mag dahingestellt

bleiben, ob sie, wie sie behauptet, durch den Staatsvertrag der Schweiz mit Österreich vom Jahre 1872 verpflichtet ist, auf den Stationen Buchs und St. Margrethen auch die österreichischen Fiskalinteressen zu wahren; auch wenn das nicht der Fall sein sollte, so bestand doch für sie keine Rechtspflicht, eine vom österreichischen Staat unter Strafe gestellte Handlung zu begünstigen. Das Gesetz will den Finder nicht zu einem Verhalten verpflichten, das ihn in Konflikt mit der Rechtsordnung, sei es nun der inländischen oder der ausländischen, bringt. Das muss zumal dann gelten, wenn der « Verlierer » einen Dritten mit Wissen und Willen aus Gründen seines eigenen Vorteils in die Rolle des Finders gedrängt hat und wenn es sich beim Finder, wie hier, um eine Staatsbahn handelt, die in den internationalen Verkehr eingegliedert ist.

4. — Die Beklagte war daher zu dem von ihr gewählten Vorgehen berechtigt; sie hat dadurch dem Kläger gegenüber keinerlei vertragliche oder gesetzliche Pflichten verletzt, so dass die Klage im vollen Umfang abgewiesen werden muss.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Klage wird abgewiesen.

**24. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung
vom 4. Mai 1933 i. S. Konkursmasse Krebs
gegen Schweizerische Volksbank.**

Viehverschreibung. ZGB Art. 885: Nichtangabe der Pfandsomme im Verschreibungsprotokoll schadet der Gültigkeit der Verpfändung nicht.

A. — Einem Viehverpfändungsvertrag d. d. Zürich den 18. April 1931 ist zu entnehmen: « Der unterzeichnete Rudolf Krebs, Landwirt, Baltsberg, Kloten, schuldet zufolge... vom... der Schweizerischen Volksbank in... ein Kapital von 30,000 Fr. Zur Sicherheit für dieses

Kapital nebst... (usw.) errichtet der Schuldner eine Viehverpfändung unter folgenden Bestimmungen: 1. Der Schuldner räumt der Schweizerischen Volksbank ein Pfandrecht gemäss Art. 885 ZGB ein an der Viehware, wie sie in dem heute aufgestellten und von den Parteien unterzeichneten Anmeldeschein bezeichnet ist... (usw.) » Schon 3 Tage vorher, am 15. April, hatte die Schweizerische Volksbank dem zuständigen Betreibungsamt Kloten « 3 vollzogene Anmeldescheine einer Viehverpfändung dat. 13. April » zur Eintragung im Viehverpfändungsprotokoll übersandt. In dieser Anmeldung war die Rubrik für die Bezifferung der Pfandschuld offengelassen. Nichtsdestoweniger nahm das Betreibungsamt die Eintragung vor, ebenfalls ohne Bezifferung der Pfandschuld.

Als der Verpfänder Krebs in der Folge in Konkurs geriet, wies das Konkursamt Bassersdorf das von der Schweizerischen Volksbank angemeldete Viehverpfandrecht ab, « weil nicht zu Recht bestehend ».

Mit der vorliegenden Klage verlangt die Schweizerische Volksbank Zulassung des Viehverpfandrechts im Kollokationsplan.

B. — Das Obergericht des Kantons Zürich hat die Klage zugesprochen.

C. — Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrag auf Abweisung der Klage.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

2. — Dem Fehlen der Angabe der Pfandsumme, d. h. des Betrages der durch die Viehverpfändung zu sichernden Forderung, im Verschreibungsprotokoll sowohl als schon in der Anmeldung zur Eintragung darf nicht die Bedeutung der Ungültigkeit der Pfandbestellung beigelegt werden. Weder das Gesetz (Art. 885 ZGB im Gegensatz zu Art. 887 Abs. 1 des Vor-Entwurfes und Art. 893 Abs. 1 des bundesrätlichen Entwurfes), noch die Verordnung betreffend die Viehverpfändung vom 30. Oktober 1917 stellen dieses

Erfordernis auf, sondern es enthalten nur die Formulare für die Anmeldung und die Protokolleintragung eine Rubrik für die Angabe der Pfandsumme. Hiemit glaubte sich nämlich der Bundesrat begnügen zu können, weil er die Angabe der Pfandsumme als selbstverständlich betrachtete; fehlt sie, so soll seiner Ansicht nach die Eintragung abgelehnt werden (SALIS-BURCKHARDT Nr. 1318 II). Ist die Eintragung trotzdem vorgenommen worden, so steht es den Zivilgerichten zu, an das Fehlen der Angabe der Pfandsumme diejenige Rechtswirkung zu knüpfen, welche der Bedeutung dieses Merkmals des Eintrages entspricht. Nun kann aber das Bundesgericht in der Angabe der Pfandsumme kein wesentliches Merkmal des Eintrages und daher kein Konstitutiverfordernis der Viehverpfändung durch Verschreibung sehen. Gewiss mag diese Angabe auch zur Aufklärung Dritter (nämlich unversicherter Gläubiger oder solcher, die sich ein Nachpfand bestellen lassen wollen) wünschbar erscheinen, jedoch kaum mehr als beim Faustpfandrecht, wo es aber wegen der Formlosigkeit auch kein Mittel gibt, um Dritten die gewünschte Orientierung über die vorzugsweise Inanspruchnahme des Sachwertes durch den Pfandgläubiger zu verschaffen. Freilich stünde nichts entgegen, diesem Bedürfnis beim Viehverpfand ebenso Rechnung zu tragen wie beim Grundpfand, wo es sich jedoch viel stärker geltend macht, weil die mehrfache Verpfändung bei Grundstücken, insbesondere im Wege der Nachverpfändung, die Regel ist, nicht wie bei Fahrnis die Ausnahme. Nichtsdestoweniger bestimmt beim Grundpfand das Gesetz (Art. 794 ZGB) noch ausdrücklich, dass bei der Pfandbestellung in allen Fällen ein bestimmter Betrag der Forderung — oder bei unbestimmtem Betrag der Forderung ein Höchstbetrag — in Landesmünze anzugeben sei. Beim Fehlen einer entsprechenden Vorschrift für die Viehverpfändung geht es nicht an, sie zu unterstellen, wenn es sich darum handelt, ob ein beim Viehverpfändungsamt angemeldeter und von ihm vorge-

nommener Eintrag mangels Angabe einer Pfandsomme Rechtswirkung entfalten könne oder nicht. Andererseits wäre die Angabe der Pfandsomme nicht etwa geeignet, den der Fahrnisverschreibung anhaftenden Schwierigkeiten der Individualisierung der Pfandsache irgendwie abzuhelpfen. Daher kann die Angabe der Pfandsomme unter keinem Gesichtspunkt als derart unerlässlich angesehen werden, dass es sich rechtfertigen würde, an ihr Fehlen die Folge der Unwirksamkeit der Pfandbestellung zu knüpfen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 14. Februar 1933 bestätigt.

IV. OBLIGATIONENRECHT

DROIT DES OBLIGATIONS

25. Arrêt de la 1^{re} Section civile du 21 février 1933 dans la cause Feller contre « Le Travail » et Nicole.

Acte illicite commis par la voie de la presse.

Calomnies proférées à la barre par un avocat contre un plaignant et démenties par le représentant du ministère public. — Compte-rendu de l'audience publié par un quotidien et reproduisant lesdites calomnies, mais ne faisant aucune allusion à ce démenti. — Condamnation du rédacteur du journal à des dommages-intérêts au profit du lésé.

A. — Un nommé Kælin, à Genève, ayant commis des délits contre la propriété, les sieurs Viquerat et Reymond, qui en avaient été victimes, chargèrent l'agent d'affaires Paul Feller de récupérer sur le délinquant la somme de 1500 fr., dont ils s'estimaient frustrés.

Par lettre du 2 avril 1930, Feller réclama lesdites sommes à Kælin, en l'avisant qu'à défaut de payement dans

les 18 jours, il déposerait une plainte pénale contre lui. Kælin ne s'étant pas exécuté, Feller le rechargea plus d'une fois. Enfin la plainte fut déposée dans les derniers jours de mai.

Le prévenu comparut devant la Cour correctionnelle de Genève, le 20 août 1930. Il était assisté de son défenseur, M^e Dicker, qui, dans sa plaidoirie, attaqua violemment l'agent d'affaires Feller ; au contraire, le représentant du Ministère public déclara, dans son réquisitoire, que Feller avait été parfaitement correct et avait même fait preuve, dans toute cette affaire, de beaucoup de patience à l'égard de Kælin. Celui-ci fut d'ailleurs reconnu partiellement coupable et condamné, par jugement du même jour, à quatre mois d'emprisonnement avec sursis.

Rendant compte de cette audience dans son numéro du 21 août 1930, le journal « Le Travail » (« Quotidien socialiste, rédacteur en chef : Léon Nicole ») imprima ce qui suit :

« ... M. le substitut plaide avec modération. — Puis M^e Dicker plaide longuement ... En plaidant la poursuite Reymond, l'avocat de Kælin prend vigoureusement à partie l'agent d'affaires Feller, qui procéda d'une façon incorrecte par des procédés d'intimidation. M^e Dicker estime que quand Molière figurait les agents d'affaires avec les doigts crochus, il était dans la note. »

En date du 25 août 1930, Feller adressa une lettre à la rédaction du « Travail » pour protester contre ce compte-rendu. Il lui communiquait en même temps les copies de lettres qu'il avait adressées à Kælin et qui, d'après lui, étaient de nature à démontrer que, loin d'avoir agi incorrectement, il avait fait preuve d'une grande patience à l'égard de ce délinquant et lui avait accordé toutes facilités pour se libérer. Il demandait donc au « Travail » de bien vouloir faire paraître une rectification dans ses colonnes.

Cette lettre étant restée sans résultat, Feller renouvela sa demande le 3 septembre 1930.